

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2025/GR/001

am 21.01.2025 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Groß, MdL, Johann

anwesend ab TOP 3

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

Pfeil jun., Josef

Schuster, Markus

Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

entschuldigt

Fritz, Bernhard

entschuldigt

Göttler, Ruth

entschuldigt

Schallermayer, Johann

entschuldigt

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.01.2025

Seite: 2

Weitere Anwesende:

Zuhörer: 4

Verwaltung: Herr Weigl, Kämmerer
Frau Ramsteiner, Bauamtsleitung

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.
Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: Dagmar Wagner

Schriftführerin: Ramona Probst

Beginn: 18:40 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Infomarkt zum Ausbau der Windenergie - Protokollierung und Auswertung
4. Projektaufhebung MARO Genossenschaft - Oberbachern Kneilingstraße
5. Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 108, Oberbachern Kneilingstraße
6. Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14); 26. Änderung; Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG
7. Straßenwidmung Palsweis - nördlicher Teilbereich der Lauterbacher Straße
8. Informationen der Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
- 8.1. Bürgerenergie-Genossenschaft - Erste Informationsveranstaltung

Rede der Vorsitzenden und Zweiten Bürgermeisterin:

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats,
verehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,
sehr geehrte Gäste,

ich darf Sie heute alle zur ersten Sitzung des Gemeinderats Bergkirchen im Jahr 2025 begrüßen. Ihnen allen wünsche ich zunächst einmal ein gutes neues Jahr, Gesundheit und viel Glück!

Wie Sie sehen, darf ich Sie heute als Vorsitzende herzlich willkommen heißen. Unser Erster Bürgermeister Robert Axtner lässt sich krankheitsbedingt entschuldigen. Er hat mir am 23. Dezember 2024 die ehrenvolle Aufgabe übertragen, die Amtsgeschäfte während seiner Abwesenheit bis Anfang April weiterzuführen. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich auf diesem Wege noch einmal herzlich bedanken.

Wir alle wünschen unserem Bürgermeister Robert Axtner gute Besserung und wünschen uns, dass er Anfang April wieder zu uns stoßen und mit voller Kraft als Bürgermeister das Ruder unserer Gemeinde wieder übernehmen kann.

Herzlichen Dank an unseren Dritten Bürgermeister, Hans Groß, dass er mich, trotz seiner arbeitsintensiven Verpflichtung als Landtagsabgeordneter, in dieser Zeit tatkräftig unterstützt.

Und ich danke Ihnen, meine lieben Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, schon jetzt für Ihre vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit. Mit Ihrer Hilfe gelingt es uns allen sicherlich, die nächsten Wochen erfolgreich zu bewältigen und wichtige Entscheidungen zum Wohl unserer Gemeinde zu treffen. Unserem Ersten Bürgermeister ist es sehr wichtig, dass wir mit unserer Arbeit genauso fortfahren wie bisher.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen,

ein lebendiges Jahr 2024 haben wir hinter uns gelassen. Machen wir uns auf in das neue Jahr 2025.

„Viele Leute an vielen kleinen Orten, die viele kleine Schritte tun, können das Gesicht der Welt verändern“, erklärte Stefan Zweig.

Lassen Sie uns positiv ins neue Jahr starten, tun wir alle viele kleine Schritte und gestalten wir gemeinsam weiter unsere schöne Heimat Bergkirchen.

Vielen herzlichen Dank.

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 10.12.2024 (öffentlicher Teil) und genehmigt dies vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	16
Ja:	16
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

Es liegen keine nichtöffentlichen Punkte vor, bei denen die Geheimhaltung entfiel.

3. Infomarkt zum Ausbau der Windenergie - Protokollierung und Auswertung

Sachverhalt:

Die Kommunikationsagentur Hendricks und Schwartz hat alle eingegangenen Rückmeldungen und Bürgeranfragen zum Infomarkt am 22. November 2024 anlässlich der Errichtung zweier Windkraftanlagen gesammelt, aufgearbeitet und bewertet. Das Ergebnis der thematischen Auseinandersetzung wird nachfolgend durch die Vorsitzende sowie durch die Agentur, Herrn Director Arnold Vitez, in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Der Weg der Gemeinde Bergkirchen in Bezug zur Errichtung zweier Windkraftanlagen hat zwei klare Prämissen:

- Frühzeitige und offene Information
- Akzeptanz vor Schnelligkeit

Zur Sicherstellung der breiten Information wurden entsprechend durch die Gemeinde Bergkirchen organisatorische sowie inhaltliche Maßnahmen getroffen, welche wie folgt sind:

Organisatorisch:

- Einladung an jeden Haushalt per Hauswurfsendung im gesamten Gemeindegebiet
- Bekanntmachung im Gemeindeblatt
- Einladung über die Presse und Social Media

- Website-Angebote mit allen Informationen
- Individuelle Einladung an die Anwohnerinnen und Anwohner im näheren Umfeld

Inhaltlich:

- Ziel 1: Betroffenheit ernst nehmen
Gespräche mit den Anwohnerinnen und Anwohner im näheren Umfeld
- Ziel 2: Alle Fragen beantworten
Infomarkt mit Themeninseln zu allen inhaltlichen Schwerpunkten (Mehrwert für die Gemeinde, Planungsstand, Genehmigungsverfahren, Naturschutz, Finanziell Profitieren, Ausblick)
- Ziel 3: Ausreichend Zeit und Ansprechpartner
Infomarkt mit vier Stunden und über 10 Ansprechpartnern; Einbindung von Expertinnen und Experten, fachplaner, externen Projektbeteiligten (Bürgerenergiegenossenschaft, Kreisbrandrat) und Interessensgruppen (Bund Naturschutz Dachau)

Am Infomarkt nahmen rund 200 Interessierte vor allem aus Lauterbach teil. Die Auswertung der Themencluster und Rückmeldungen ergaben, dass ein großes Interesse an finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten, Abstandsregeln, Auswirkungen zu Schall und Lautstärke sowie am Prozess und dem weiteren Ablauf bestand.

Die Quantitative Auswertung (Rückmeldekarten) ergab folgendes:

- 1,5 Die Veranstaltung wurde als sehr informativ wahrgenommen
(Fragestellung: Wie bewerten Sie die heutige Veranstaltung? – 1 sehr informativ bis 5 wenig informativ)
- 91 % Offene Fragen und Anliegen konnten geklärt werden
(Wurden all Ihre Fragen zum Thema Windkraft ausreichend beantwortet? Ja/Nein)
- 63 % Weitere Informationsveranstaltungen (Updates) gewünscht
(Wünschen Sie sich weitere Informationsveranstaltungen? Ja/Nein)

Die Gemeinde Bergkirchen erhielt positive Resonanz und Unterstützung für den Ausbau der Windkraft in Bergkirchen sowie große Zustimmung zur Notwendigkeit für die Energiewende und daraus resultierenden Maßnahmen. Es herrschte ein großes Interesse an Standorten sowie konkreter Umsetzung und Wertschätzung für das transparente Informationsangebot.

Viele Bedenken (v.a. Lautstärke, Schattenwurf, Artenschutz, Brandschutz, CO2-Bilanz) konnten ausgeräumt werden und die Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinde sowie Bürgerinnen und Bürger wurden begrüßt. Es lagen einige kritische Meinungen der Anwohnerinnen und Anwohner, vor allem aus Rodelzried und Machtenstein, primär aufgrund des zu geringen Abstands als Hauptgrund für die Ablehnung vor. Am Infomarkt konnte festgestellt werden, dass vielen Interessierten die umfängliche Vorabprüfung, Gutachten und Einbindung aller Behörden nicht bewusst war, woraus sich entsprechende Akzeptanz zum Verfahren entwickelte.

Ausblick zur Errichtung zweier Windkraftanlagen:

- Weitere Planung und Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger
- Information/Einbindung der Gemeinde zu wesentlichen Planungsschritten und Meilensteinen; Klärung der finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.01.2025

Seite: 6

- Information des Gemeinderates und im Anschluss der Öffentlichkeit zu wesentlichen Meilensteinen (z.B. Antragstellung BImSchG)
- Beteiligung der Gemeinde im Genehmigungsverfahren
- Bedarfsabhängige weitere allgemeine Informationsformate und ggf. individuelle Informationsangebote

Beschluss:

Die Anwesenden nehmen die weiterführende Aufarbeitung des Infomarktes vom 22. November 2024 wohlwollend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Projektaufhebung MARO Genossenschaft - Oberbachern Kneilingstraße

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 108, Oberbachern-Kneilingstr. war im Norden des Bereiches WA1 genossenschaftliches Wohnen, Mehrgenerationenwohnen, sowie Demenzwohngemeinschaften vorgesehen.

Die BürgerInnen wurden zum geplanten Projekt und allgemein zum Thema genossenschaftliches Wohnen, sowie Demenzwohngemeinschaften am 02.06.2021 per Onlinekonferenz informiert und offene Fragen beantwortet.

Der Bebauungsplanes Nr. 108, Oberbachern-Kneilingstr. wurde in der Zeit vom 07.11.2022 bis 07.12.2022 ausgelegt.

**(1) Allgemeines Wohngebiet WA (WA 1 und WA 2)**

1. Zulässig sind:

- a) Wohngebäude, genossenschaftliches Wohnen, Mehrgenerationenwohnen, sowie Demenzwohngemeinschaften
- b) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, insbesondere Dorfläden
- c) Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- d) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Kindergarten und Kindertagesstätten

Im Frühjahr 2024 musste die MARO Genossenschaft Insolvenz anmelden. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 19.03.2024 darüber informiert.
Die Geschäftsbeziehung soll nicht weiter verfolgt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Bergkirchen stellt das Projekt genossenschaftliches Wohnen mit Demenzwohngemeinschaft mit der MARO Genossenschaft ein.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 108, Oberbachern Kneilingstraße

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 30.12.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 108, Oberbachern-Kneilingstraße im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 108, Oberbachern-Kneilingstraße war im Norden des Bereiches WA1 genossenschaftliches Wohnen, Mehrgenerationenwohnen, sowie Demenzwohngemeinschaften vorgesehen.

Der Bebauungsplanes Nr. 108, Oberbachern-Kneilingstr. wurde in der Zeit vom 07.11.2022 bis 07.12.2022 öffentlich ausgelegt.



Das Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat mit Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass das Verfahren gem. § 13 b BauGB gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) verstoße, da es an der Umweltprüfung fehlt. Das Verfahren nach § 13 b BauGB ist nicht zulässig und auch die Reparaturvorschrift nach § 215 a BauGB kann nicht mehr angewendet werden.

Das Bauleitplanverfahren nach § 13 b BauGB ist daher einzustellen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 21.01.2025

Seite: 9

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Bebauungsplanverfahren nach § 13 b Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. 108, Oberbachern-Kneilingstraße einzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

6. Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14); 26. Änderung; Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 18.12.2024 wurde die Gemeinde Bergkirchen als Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14); 26. Änderung; Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie; Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG beteiligt.

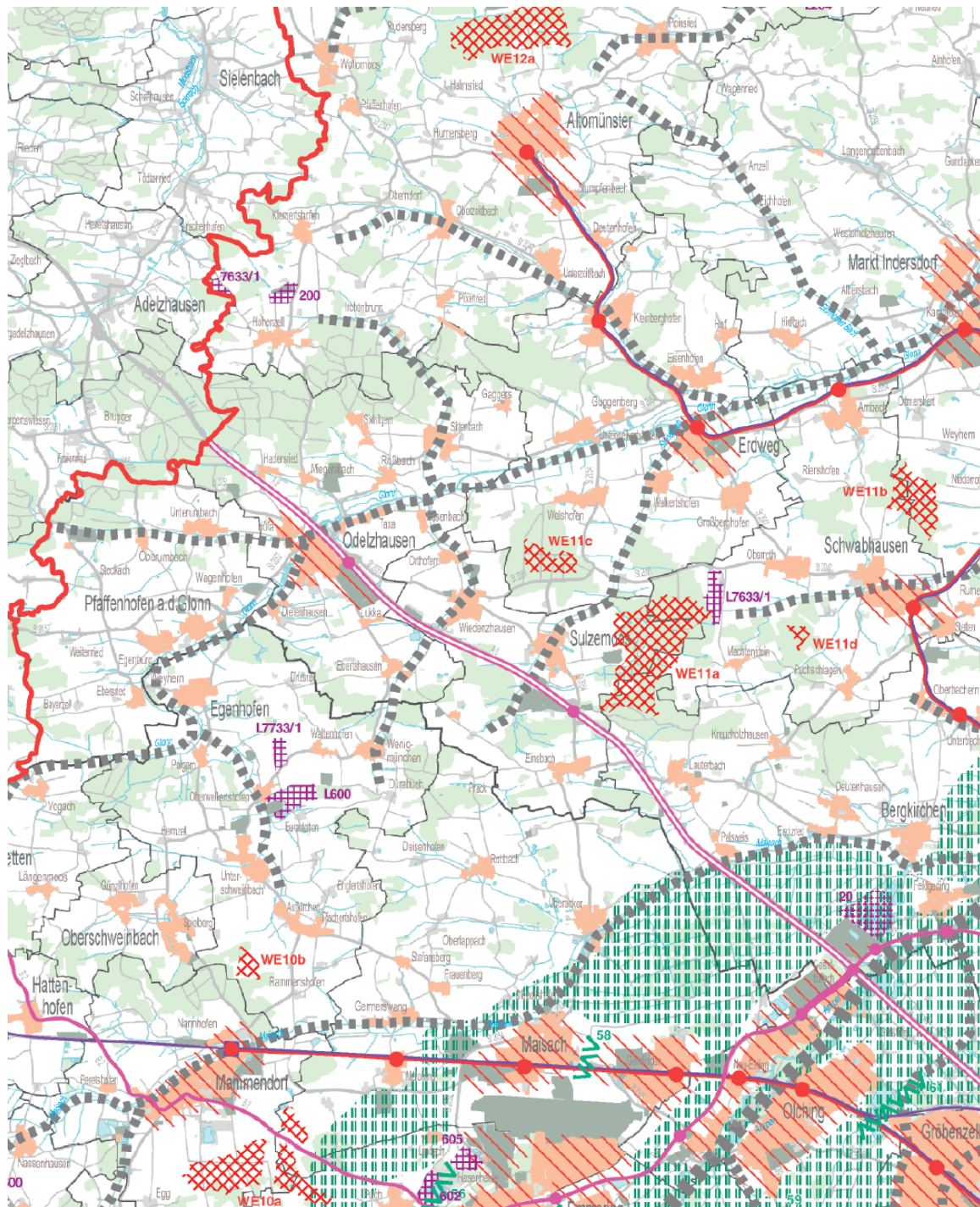
Der Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans München liegt – zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet – in der Zeit vom 07. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München) aus. Zudem erfolgt die Auslegung des Entwurfes für mindestens einen Monat bei der Landeshauptstadt München sowie den Landratsämtern der Region München.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 31.03.2025 besteht Gelegenheit sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München zu äußern.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.01.2025

Seite: 10



I. Festlegungen der Regionalplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

	Regionaler Grünzug
	Bodenschätze (unverändert wie bisher, siehe Text B IV 5)
	Vorranggebiet (VR) Nr.
	Kies und Sand Lehm und Ton Bentonit
	Vorbehaltsgebiet (VB) Nr.
	Kies und Sand Lehm und Ton
	Windenergie
	Vorranggebiet (mit Nr.)
	Vorbehaltsgebiet (mit Nr.)

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen

	Trenngrün (mit Nr.)
	überörtliches und regionales Biotopverbundsystem
	Technische Infrastruktur
	Eisenbahnstrecke - Ausbau
	Eisenbahnstrecke - Neubau
	S-Bahnstrecke - Ausbau
	S-Bahnstrecke - Neubau
	U-Bahnstrecke - Neubau
	Geplanter Bahnhof / Haltepunkt, S-Bahn-Halt und U-Bahn-Halt
	Siedlungsentwicklung
	Hauptsiedlungsbereiche

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Siedlungsflächen

durch genehmigte Flächennutzungspläne ausgewiesene Flächen;
Erhebung: Juli 2017

	Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gemeinbedarfsfläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich genutzte Sonderbaufläche)
	Gewerbliche Baufläche, Ver- und Entsorgungsfläche und Industriegebiet (einschließlich gewerblich genutzte Sonderbaufläche)
	Technische Infrastruktur
	Eisenbahnstrecke (mit Bahnhof / Haltepunkt)
	S-Bahnstrecke (mit Haltepunkt)
	U-Bahnstrecke (mit Haltepunkt)
	Regional bedeutsame Straße - zweibahnig
	Regional bedeutsame Straße - einbahnig
	Höhenfreie Anschlussstelle
	Autobahnknoten
	Flugplatz / Flughafen

III. Zusätzliche Darstellungen

Grenzen

	Grenze des Regierungsbezirkes
	Grenze der kreisfreien Stadt und des Landkreises
	Grenze der Gemeinde

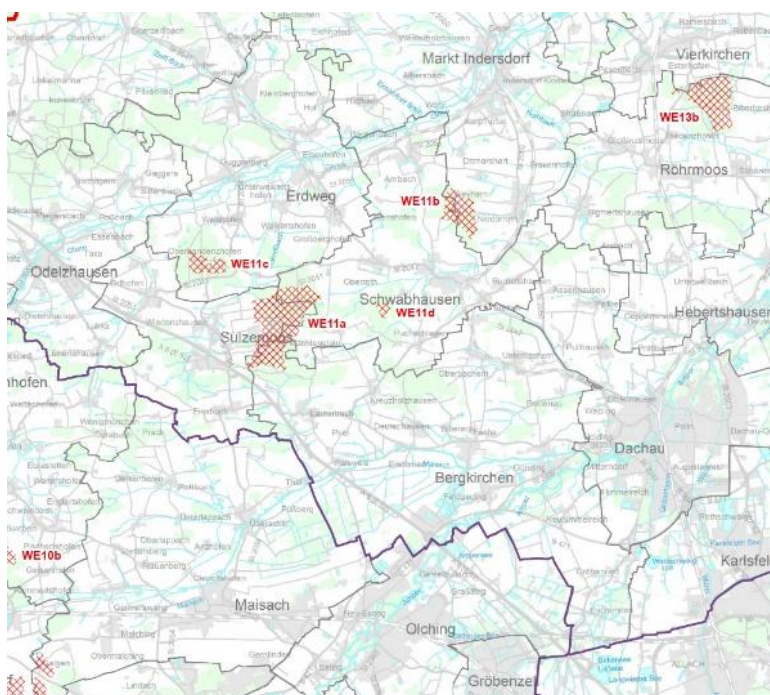
Maßstab 1 : 100 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(http://www.geobasis.bayern.de)
Stand der Grundkarte: 2017

Bearbeitung: Regionsbeauftragter für die Region München

Kartographie:
Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1

Herausgeber:



Regionalplan München

Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur Windenergie

Regionaler Planungsverband München

ENTWURF vom 21.11.2024

Maßstab 1:100.000

I. Festlegungen der Regionalplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

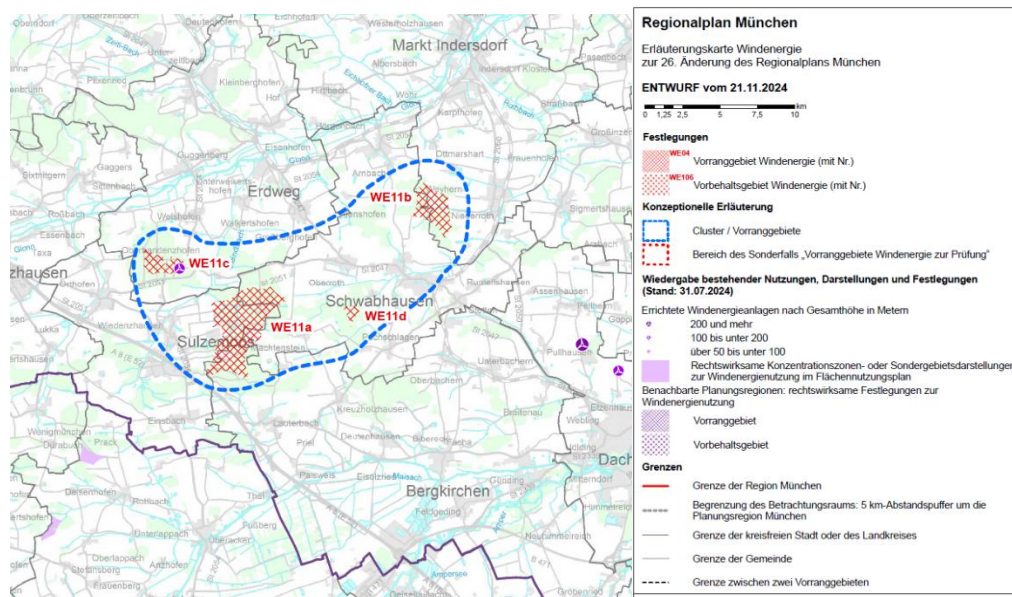
	Vorranggebiet Windenergie (mit Nr.)
	Vorbehaltsgebiet Windenergie (mit Nr.)

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

	Grenze der Region München
--	---------------------------

III. Zusätzliche Darstellungen

	Grenze der kreisfreien Stadt oder des Landkreises
	Grenze der Gemeinde
	Grenze zwischen zwei Vorranggebieten



Auszug aus der Anlage 1 (Ziele und Grundsätze mit Begründung)

Kategorie	Ausschluss + Puffer ¹ + RR ²	Begründung ³	Erläuterung
Siedlungswesen			
Wohnbaufläche	900	TA Lärm Punkt 6.1, § 249 Abs. 10 BauGB - Berechnung auf Basis der RA (bei Wohnen im Außenbereich mit Bezugnahme auf BVerwG, Beschluss vom 14.09.2017 - 4 B 26.17)	Berücksichtigt wurden Wohnbauflächen, Mischbauflächen, gewerbliche Bauflächen (Gewerbegebiete sowie Industriegebiete) gemäß der regionsweit verfügbaren Daten zu rechtswirksamen Flächennutzungsplänen im RIS (ergänzt um rechtswirksame Bebauungspläne nach § 13a / b BauGB). Für Wohnnutzungen im Außenbereich wurden als Datengrundlage die Objektkarten „Wohnbaufläche“ und „Flächen mit gemischter Nutzung“ des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems des LDBV verwendet. Hinweise auf in der Datengrundlage fehlerhaft oder unzureichend abgebildete Wohnnutzungen, die sich aus den Beteiligungen und anderen Quellen ergaben, wurden mittels einer Einzelfallbeurteilung entsprechend berücksichtigt. § 249 Abs. 10 BauGB definiert spezifische Anforderungen zu notwendigen Abständen von WEA zu baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken (zweifache Höhe der WEA). Zusätzlich wurden auf Basis der zugrunde gelegten Referenzanlage gemäß TA Lärm Punkt 6.1 die immissionsschutzrechtlich notwendigen Siedlungsabstände pauschaliert berechnet und aufgerundet. Wohnnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB werden in der TA Lärm unter 6.1 nicht aufgeführt, jedoch ist für sie regelmäßig der Immissionsrichtwert für Mischgebiete als angemessen zu betrachten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.09.2017 - 4 B 26.17). Zur Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände wurde die Halbbaummethode für die RA mit einem maximalen Schalleistungspegel von 107 dB(A) unter Annahme komplexitätsreduzierender Rahmenbedingungen (d.h. beispielsweise keine Berücksichtigung von Strömungshindernissen, Dämpfungseffekten oder Lärmvorbelastungen) angewendet. Die faktisch notwendigen immissionsschutzrechtlichen Abstände zu Siedlungsbereichen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit des dann am jeweiligen Standort konkret geplanten Anlagentyps. Zu genehmigten Wohnnutzungen im Bereich gewerblicher Bauflächen liegt keine regionsweite Datengrundlage vor. Diese konnten daher nur im Einzelfall identifiziert
Mischbaufläche	550		
gewerbliche Baufläche: Gewerbegebiet	300		
gewerbliche Baufläche: Industriegebiet	80		

Kategorie	Ausschluss + Puffer ¹ + RR ²	Begründung ³	Erläuterung
Wohnen im Außenbereich (z.B. Weiler, Einzelhöfe)	550		werden und entsprechend mit einem Puffer von 550 m verarbeitet werden. Der für eine detaillierte und konsistente Erfassung erforderliche, immense Ermittlungsaufwand ist auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen des dafür relevanten Planungsmaßstabs nicht verhältnismäßig. Es werden daher die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens Berücksichtigung finden. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind die örtlichen Gegebenheiten im Detail relevant und können dann anhand einer Einzelfallbeurteilung entsprechend berücksichtigt werden.
Gemeinbedarfsfläche, öffentliche Grünfläche, Versorgungsfläche, Sonderbaufläche (mit Ausnahme SO Wind) gemäß FNP	80	Art. 33 Abs. 2 BayLplG, im Einzelfall TA Lärm Punkt 6.1, § 249 Abs. 10 BauGB - Berechnung auf Basis der RA	Regelmäßig erfolgte hier ein Ausschluss der Flächen, in einigen Einzelfällen wurde abweichend verfahren.

Kriterien mit planerisch-konzeptioneller Ausschlusswirkung

Um Raumverträglichkeit und Akzeptanz der regionalen Windenergienutzungsplanung zu verbessern, wurden dem Steuerungskonzept planerisch-konzeptionelle Kriterien mit Ausschlusswirkung zugrunde gelegt, in die Abwägung eingestellt und auf die nach Abzug der o.g. Kriterien mit rechtlich / faktischer Ausschlusswirkung verbleibende Suchflächenkulisse angewendet:

Erhöhung der Siedlungsabstände

Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und der Möglichkeit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die freizuhaltenden Bereiche insbesondere um die zentralen Wohnnutzungen erweitert:

- Wohnbaufläche: 1.000 m
- Mischbaufläche: 1.000 m
- Wohnen im Außenbereich: 600 m

Diese erhöhten Siedlungsabstände fanden grundsätzlich regionsweit Anwendung. Ausnahmen wurden zur Konfliktminimierung im Einzelfall planerisch als sinnvoll und vertretbar eingestuft, wenn aufgrund lokaler Planungen zur Windenergienutzung (d.h. im Fall rechtsverbindlicher Bauleitplanungen und genehmigter oder errichteter Windenergieanlagen) bereits rechtswirksam Flächen mit geringeren Abständen ausgewiesen worden sind.

Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen

Potenzielle Überlastungen durch Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen sollen bei der Identifizierung geeigneter Vorranggebietsflächen für die Windenergienutzung vermieden werden. Diesem Belang wurde in der Abwägung eine hohe Bedeutung beigemessen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, also einer privilegierten Windenergieanlage im Außenbereich, in der Regel nicht entgegen, wenn mindestens ein Abstand von 2 H zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken eingehalten wird. Ob eine optisch bedrängende Wirkung (was Umzingelung oder Einkesselung einschließt) vorliegt, ist abhängig vom konkreten Standort der Windenergieanlagen und unterliegt einer Einzelfallprüfung. Da nach der gesetzlichen Regelung auch im Einzelfall bei einem Abstand von 2 H in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, kann dies auch als Orientierung für die Regionalplanebene, auf der keine konkreten Standorte bekannt sind, herangezogen werden.

Um darüber hinaus einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Siedlungsgebiete durch Windenergieanlagen vorzubeugen, wurden in Anlehnung das 2021 aktualisierte Gutachten des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen“⁶ zur planerischen Vorsorge Kriterien verwendet und auf die zur Verfügung stehenden Planungsressourcen (digitale Datengrundlage und Geodatenverarbeitungskapazität) angepasst, um

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.01.2025

Seite: 14

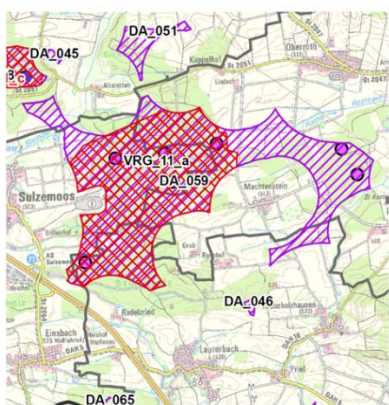
zivilier Luftverkehr

Flughafen München und Oberpfaffenhofen mit Kernzone des Bauschutzbereichs	80	§ 12 LuftVG	In Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern sowie der verfügbaren Datengrundlage erfolgte eine überschlagsmäßige Abgrenzung des Ausschlussgebietes. In den darüber hinaus reichenden Schutzbereichen von Einrichtungen des zivilen Luftverkehrs kann eine Prüfung der Vorranggebietskulisse im Beteiligungsverfahren der Regionalplanfortschreibung bzw. konkret standortbezogen im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.
Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen: Kernzonen sowie Überlagerungsbereiche im direkten Flughafenumfeld	x	§ 18a LuftVG	
Platzrunde	im Gegenanflug 400 + 80, ansonsten 850 + 80	§ 17 LuftVG	

Militär⁵

relevanter MVA-Schutzbereich (Sektor zzgl. 8000m-Puffer) des Radars Lechfeld und des Radars Ingolstadt/Manching + Neuburg (d.h. Bereich mit maximal zulässiger Bauhöhe über Geländeoberkante < 230 m)	x	§ 18 a LuftVG i.V.m. Militärisches Luftfahrtbuch Deutschland AD 2 ETSL 2 – 3/4 MVA Lechfeld Radar, und AD 2 ETSL 2 5/6 MVA Ingolstadt/Manching (Donau/Ingo Radar) sowie Schreiben Bw-Luftfahrtamt zur Bauhöhenbeschränkung der MVA-Sektoren vom 31.05., 23.06., 25.07.2023 sowie 29.01.2024 und eigener Berechnungen; erforderlicher Ausschluss bestätigt bei StMWi-BaIUDbw-Austausch am 18.07.2023	Im Plankonzept berücksichtigt wurden MVA-Bereiche (Radarführungsmindesthöhe), die Bauhöhen bis zu 267 m ü. GOK zulassen. Ermittelt wurden diese Bereiche aus einer Verschneldung der MVA-Sektoren (jeweils zzgl. des erforderlichen 8000 m Puffers) mit dem digitalen Geländemodell und anschließender Verrechnung von Geländehöhe und sektorbezogenen MVA-Bauhöhengrenze (gemäß Mitteilung Bw-Luftfahrtamt). Den Berechnungen zugrunde liegt die Referenzanlage mit 266,5 m Gesamthöhe. Um Teilräume der Region München, in denen sich WEA regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen lassen und sich trotz Abstrichen technisch und wirtschaftlich betreiben lassen, nicht kategorisch von der Möglichkeit der regionalplanerischen Flächensicherung für Windenergienutzung auszuschließen, wurden zusätzlich MVA-Bereiche berücksichtigt, in denen die Errichtung der Referenzanlage mit reduzierter Bauhöhe von mindestens 230 m Gesamthöhe zulässig ist. Diese Konfiguration entspricht dem dort aktuell beantragten Anlagendesign (Stand Oktober 2024). MVA-Bereiche mit Höhenbeschränkung unter 230 m ü. GOK wurden ausgeschlossen. Hier erscheint ein technisch und wirtschaftlicher Betrieb von WEA zwar derzeit im Einzelfall noch möglich. Aufgrund des weiterhin anhaltenden technischen Fortschritts, der im Wesentlichen eine Vergrößerung der zur Anwendung kommenden Rotorradien sowie einen Anstieg der Nabenhöhe zur Folge hat, ist mit dem zeitlichen Horizont der Gültigkeit regionalplanerischer Festlegungen für WEA unter 230 m Gesamthöhe nicht mehr von einer planerischen Relevanz für das vorliegende Steuereungskonzept auszugehen.
Hubschrauber-(nacht)tiefflugstrecke	x	Stgn. BaIUDbw 24.04.2023; erforderlicher Ausschluss bestätigt bei BayStMWi-BaIUDbw-Austausch am 18.07.2023	Hubschraubertiefflugstrecken wurden anhand der vom BaIUDbw als Verschlussache zur Verfügung gestellten Daten ausgeschlossen.
Luftverteidigungsradaranlage Freising/Haindlfing	5000	Stgn. BaIUDbw 24.04.2023; erforderlicher Ausschluss bestätigt bei StMWi-BaIUDbw-Austausch am 18.07.2023	Der direkte Umkreis von 5000 m um den Standort der Luftverteidigungsradaranlage Freising/Haindlfing wurde gem. BaIUDbw ausgeschlossen. Für das darüber hinaus reichende Interessensgebiet von 50000 m um die Radaranlage kann eine Prüfung der Vorranggebietskulisse im Beteiligungsverfahren der Regionalplanfortschreibung bzw. konkret standortbezogen im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Bereits mit E-Mail vom 20.03.2024 wurde die Gemeinde Bergkirchen zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans beteiligt und der Beschluss gefasst, dass der Gemeinderat die vergrößert Vorrangfläche Nr. 11a, D059 nach Süden begrüßt.



Nach erster Einschätzung liegen die geplanten zwei Windräder auf dem Grundstück Fl.Nr. 628 Gem. Lauterbach in der Vorrangfläche Nr. WE11a.

Das Planungsbüro Beermann hat die Windräder grob in der Vorrangfläche eingezeichnet.



Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt die Vorrangfläche Nr. WE11a und erhebt weder Anregungen noch Bedenken. Die Verwaltung wird beauftragt ein entsprechendes Schreiben an den Planungsverband zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	16
Nein:	1
Pers. beteiligt:	

7. Straßenwidmung Palsweis - nördlicher Teilbereich der Lauterbacher Straße

Sachverhalt:

Bedingt durch das geplante Baugebiet Bebauungsplan 92 Lauterbacher Straße wurden die beiden Grundstücke Fl.Nr. 1192/4 und 1193/3 der Gemarkung Eisolzried mit Kaufvertrag vom 11.08.2022 erworben, um den im Baugebiet geplanten Geh- und Radweg dort einmünden zu lassen.

Bei den beiden Grundstücken handelt es sich um eine private Verkehrsfläche, die als Zufahrt für die Anwohner der Grundstücke Fl.Nr. 1192/3, 1193/1 und 1193/4 jeweils Gemarkung Eisolzried dient.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.01.2025

Seite: 16

Mit dem Kaufvertrag gehen vom Zeitpunkt des Kaufes Nutzen, Lasten und Gefahr sowie die Verkehrssicherungspflicht auf den Käufer (Gemeinde) über. Das Geh- und Fahrrecht für die ehemaligen Eigentümer wurden mit dem Kaufvertrag geregelt.



Aktuell beträgt die Länge der Ortsstraße Lauterbacher Straße 327 m.

Die Lauterbacher Straße ist gem. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG eine Ortsstraße, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortschaft dient. Die Gemeinde Bergkirchen ist Eigentümerin und Straßenbaulastträger der Lauterbacher Straße.

Gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wäre der neue Teilbereich von 32 m als öffentliche Ortsstraße unabhängig vom Ausbauzustand zu widmen. Im Straßenbestandsverzeichnis werden nur die vollen Kilometer- und Meterangaben eingetragen.

Folgender Teilbereich der Ortsstraße Lauterbacher Straße ist neu zu widmen:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.01.2025

Seite: 17

Blatt Nr.	27
Nr. des Straßenzuges	17
Straße:	Lauterbacher Straße
Flurnummern:	Fl.Nr. 1192/4, 1193/3 , Gemarkung Eisolzried
Anfangspunkt:	Einmündung in die bestehende Ortsstraße Lauterbacher Straße Fl.Nr. 1194 bei NO-Ecke Fl.Nr. 1192/2
Endpunkt:	SW-Ecke Fl.Nr. 1193 und NW-Ecke Fl.Nr. 1193/4
Länge:	0,032 km
Baulastträger:	Gemeinde Bergkirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Grundstücke mit den Fl.Nr. 1192/4 und 1193/3 der Gemarkung Eisolzried mit einer Länge von 32 m als Ortsstraße mit der Bezeichnung Lauterbacher Straße unabhängig vom Ausbauzustand zu widmen.

Die Straßenbaulast trägt die Gemeinde Bergkirchen. Die Widmung ist gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ortsüblich bekannt zu geben. Die Eintragungen sind im Straßenbestandsverzeichnis vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

8. Informationen der Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

8.1. Bürgerenergie-Genossenschaft - Erste Informationsveranstaltung

Sachverhalt:

Nachdem die Bürgerenergiegenossenschaft nun offiziell in das Genossenschaftsregister am 30.12.2024 als eingetragene Genossenschaft (im Folgenden als e.G. bezeichnet) eingetragen wurde, ist die e.G. nunmehr dazu in der Lage eigenständig zu agieren und rechtliche Verpflichtungen einzugehen. Aufgrund des Abschlusses des Gründungsprozesses findet am 17. Februar d.J. eine erste Bürger-Info-Veranstaltung in der Schule Bergkirchen (Aula) um 19.00 Uhr statt. Ziel der Veranstaltung soll sein, die künftige Arbeit der e.G. den Bürgerinnen und Bürger sowie der breiten Öffentlichkeit vorzustellen und die Rahmenbedingungen für eine künftige finanzielle Beteiligung an der Genossenschaft und die damit verbundene Mitgliedschaft aufzuzeigen.

In diesem Zusammenhang wird nachfolgend das neue Logo der e.G. vorgestellt:



Des Weiteren wird von den Vorständen und den Aufsichtsräten das künftige Engagement skizziert, insbesondere die finanzielle Beteiligung an evtl. Windkraftanlagen.

Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Dagmar Wagner
Vorsitzende
Zweite Bürgermeisterin

Ramona Probst
Schriftführerin